

Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17.12.1999

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NRW. S. 762), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV. NRW. S. 666), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), des § 86 Abs. 1 Ziffer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07. März 1995 (GV. NRW. S. 218 / SGV. NRW. S. 232), berichtigt in GV. NRW. 1595, S. 982, sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164), hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallwirtschaft
- § 2 Abfallwirtschaftliche Zielhierarchie
- § 3 Vermeidung von Abfällen
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 4a Umfang der Entsorgungspflicht
- § 5 Ausgeschlossene Abfälle

II. Anschluss und Benutzung

- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgung
- § 9 Meldepflicht / Nachweispflicht
- § 10 Auskunftspflicht / Betretungsrecht
- § 11 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 12 Begriff des Grundstücks

III. Vermeidung / Verwertung / Entsorgung

- § 13 Verwertung von Abfällen
- § 14 Altpapier / Altglas / Alttextilien
- § 15 Verpackungsabfälle (Verkaufsverpackungen)
- § 16 Bioabfälle
- § 17 Sperrmüll
- § 18 Elektronikschrott
- § 19 Schadstoffhaltige Abfälle
- § 20 Medizinische Abfälle
- § 21 Bauschutt / Baustellenabfälle / Straßenaufbruch
- § 22 Autowracks
- § 23 Abfälle zur Beseitigung / „Kommunaler Pflicht-Restabfallbehälter“
- § 24 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

IV. Sammlung und Transport

§ 25 Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter

§ 26 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

§ 27 Standplatz und Transportweg für Behälter mit mehr als 240 l Fassungsvermögen

§ 28 Benutzung der Abfallbehälter

§ 29 Häufigkeit und Zeit der Leerung

V. Entsorgungsanlagen

§ 30 Abfallentsorgungsanlagen

§ 31 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

§ 32 Unterbrechung der Abfallentsorgung

VI. Gebührenpflicht / Ahndung von Satzungsverstößen

§ 33 Entgelte / Gebühren

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

VII. Schlussbestimmung

§ 35 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallwirtschaft

Die Stadt Wuppertal ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG. Sie führt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch; diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Hierzu bedient sie sich der Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal mbH (AWG) unter der Zielsetzung einer ökologischen Abfallwirtschaft.

§ 2

Abfallwirtschaftliche Zielhierarchie

Die Abfallwirtschaft in der Stadt Wuppertal wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:

- a) Vermeidung und Verringerung von Abfällen und von Schadstoffen in Abfällen,
- b) Weiterverwendung von Gegenständen, soweit dies möglich ist,
- c) Verwertung von Abfällen (§§ 5, 6 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG),
- d) Umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen.

§ 3

Vermeidung von Abfällen

(1) Die Stadt wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich vorrangig auf Vermeidung von Abfällen sowie auf Verwertung angefallener Abfälle hin (Vorbildfunktion).

(2) Die Stadt richtet ihr Beschaffungs- und Auftragswesen so aus, dass die Entstehung von Abfall vermieden wird, insbesondere durch Gebrauch von langlebigen Erzeugnissen und Verwendung von Mehrweg- und Recyclingprodukten sowie durch Einsatz wiederverwertbarer Materialien; der "Leitfaden umweltfreundliches Beschaffen" in seiner jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden. Die gleichen Anforderungen gelten für die Vermietung bzw. Verpachtung städtischer Grundstücke und für öffentliche Bauvorhaben.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Stadt darauf hin, dass städtische Eigenbetriebe und Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, ihr Beschaffungswesen ebenso ausrichten.

(3) Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dürfen Speisen und Getränke, die zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind, nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren oder mitverzehrbaren Verpackungen und Behältnissen (einschließlich Geschirr und Bestecke) ausgegeben werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Einzelheiten (z. B. abfallwirtschaftliche Auflagen) werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.

(4) Die Stadt wirkt auf Organisatorinnen und Organisatoren öffentlicher Veranstaltungen auf Privatgrund ein, um die Ausgabe von Speisen und Getränken in Mehrwegbehältnissen zu erreichen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind nach § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle.

§ 4 a

Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Die Entsorgungspflicht der Stadt Wuppertal umfasst, soweit Abfälle nicht nach § 5 der Satzung ausgeschlossen sind,

- a) die Sammlung, den Transport und die Entsorgung von allen angefallenen und überlassenen Abfällen zur Verwertung als auch die Sammlung und den Transport von Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen sowie

- b) die Entsorgung von allen angefallenen und überlassenen nicht-brennbaren Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Abfallartenkatalog mit den Kennzeichnungen **+** oder **E** aufgeführt sind. Die mit der Kennzeichnung **E** aufgeführten Abfallarten werden jedoch nur dann entsorgt, wenn die Annahme in den in § 30 genannten Einrichtungen möglich ist.

Zur Wahrnehmung der Entsorgungspflicht bedient sich die Stadt Wuppertal gem. § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG der Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal (AWG) mbH.

(2) Die Pflicht zur Beseitigung von allen angefallenen und überlassenen brennbaren und in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Abfallartenkatalog mit **C** gekennzeichneten Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen wird vom EKOCity Abfallwirtschaftsverband als Beauftragtem Dritten i. S. d. § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG wahrgenommen. Die hierfür verbindlichen Regelungen enthält die „Satzung über die Abfallentsorgung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes“.

(3) Die Entsorgungspflicht für alle angefallenen und überlassenen brennbaren und in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Abfallartenkatalog mit **G** gekennzeichneten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird von der AWG als Auftraggeber Dritter i. S. d. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG wahrgenommen. Zur Beseitigung der im Abfallartenkatalog zusätzlich mit **C** gekennzeichneten Abfallarten bedient sich die AWG des Verbandes EKOCity.

(4) Für die in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Abfallartenkatalog aufgeführten Abfälle besteht Entsorgungspflicht; nicht genannte Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen.

(5) Die AWG berät Gewerbebetriebe, Industrie, öffentliche Einrichtungen und private Haushaltungen über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung, der Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltverträglicher und langlebiger Produkte und den Einsatz umweltverträglicher und abfallarmer Produktionsverfahren.

(6) Die Entsorgung von Abfällen durch die AWG umfasst das Gewinnen von Stoffen (Abfallverwertung) oder Energie aus Abfällen und das Ablagern sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns und das Entleeren von Abfallbehältern in öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen.

§ 5

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Insgesamt von der Entsorgung durch die Stadt sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG ausgeschlossen:

- a) pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
- b) Schlagabraum,

c) Altfahrzeuge mit Ausnahme von Autowracks gem. § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG, deren Halter ermittelt werden kann,

d) Altreifen aus dem gewerblichen Bereich,

e) Altöl,

f) Flugasche (ASN 19 01 12) aus dem MHKW Wuppertal, sofern sie nicht auf der Verbunddeponie Korzert II gelagert wird,

g) Transportverpackungen und Umverpackungen, die von den gem. §§ 4 und 5 der Verpackungsverordnung vom 12. Juli 1991 (BGBl. I S. 1234) Verpflichteten zurückgenommen, entfernt oder bei ihnen zurückgelassen worden sind,

h) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

Abfälle gem. lit. g) und h) können auf Antrag gegen Entgelt entsorgt werden.

(2) Nur vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind:

a) Nicht-brennbare Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht vollständig ausgeschlossen sind oder die Abfallerzeugerinnen/-erzeuger bzw. Abfallbesitzerinnen / -besitzer ihre Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17, 18 KrW-/AbfG auf Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen haben (§ 15 Abs. 2 KrW-/AbfG),

b) Bodenaushub,

c) Bauschutt, Straßenaufbruch sowie Baustellenabfälle einschließlich der bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten anfallenden Abfälle von privaten Haushaltungen,

d) Altreifen, soweit sie nicht insgesamt von der Entsorgung nach Abs. 1 lit. d) ausgeschlossen sind.

Abfälle gem. a), b) und c) können auf Antrag gegen Entgelt eingesammelt und befördert werden, Abfälle gem. a) jedoch nur, soweit sie in ihrer Zusammensetzung Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind.

(3) Über Absatz 1 und 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die Stadt kann die Besitzerinnen / Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 3 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind deren Besitzerinnen und Besitzer nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

und des Landesabfallgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung sowie unter Beachtung der Zielhierarchie (§ 2) selbst zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

(5) Die Entsorgung von Abfällen, die nicht von der Stadt entsorgt werden, ist von den Abfallbesitzerinnen und -besitzern auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

(6) Soweit eine Rückgabe schadstoffhaltiger Abfälle an den Handel nicht möglich ist, gilt der Ausschluss gem. § 4 a Abs. 4 nicht für die in Haushaltungen und bei Gewerbebetrieben in geringen Mengen (insgesamt je Haushalt / Gewerbebetrieb unter 2 000 kg jährlich) anfallenden schadstoffhaltigen Abfälle, die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) mit einem * gekennzeichnet sind.

II. Anschluss und Benutzung

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer von im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücken sind im Rahmen der Satzung berechtigt, von der AWG den Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Anschlussberechtigte und andere Personen, die im Gebiet der Stadt Abfall besitzen, haben im Rahmen der §§ 1, 4 und 5 das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die AWG ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2 und 3), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe der §§ 30, 31 und nach Maßgabe der Festlegungen des Abfallartenkatalogs als Anlage zur Satzung in einer Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer von im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücken, auf denen nicht ausgeschlossene Abfälle anfallen, sind verpflichtet, diese von der AWG entsorgen zu lassen (Anschlusszwang).

(2) Anschlusspflichtige und andere Personen, die im Gebiet der Stadt Abfall besitzen, sind verpflichtet, im Rahmen der §§ 1, 4 und 5 die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die AWG ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2 und 3), sind die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu einer nach Maßgabe der §§ 30, 31 und nach Maßgabe der Festlegungen des Abfallartenkatalogs als Anlage zur Satzung von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.

§ 8

Befreiung / Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann für Erzeugerinnen / Erzeuger bzw. Besitzerinnen / Besitzer von Abfällen zur Beseitigung / Verwertung aus privaten Haushaltungen oder von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, im Einzelfall auf Antrag bei der Stadt erteilt werden, wenn

a) der Anschluss an die Einrichtungen der Stadt / AWG und deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und gewährleistet ist, dass diese Abfälle in einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage (§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG) oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise (§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG) beseitigt werden können, oder

b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen beseitigt werden (Eigenbeseitigung) oder keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung derartiger Abfälle erfordern (§ 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG).

(2) Die vorgesehene Art der anderweitigen Entsorgung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten und ähnliche Nachweise) darzulegen.

(3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 7 bestehen..

(5) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht für nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. durch gewerbliche Sammlung einer solchen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 KrW-/AbfG). Der Nachweis ist jährlich zu führen.

(6) Die Regelungen der §§ 16 Abs. 7 und 23 Abs. 3 - 8 bleiben unberührt.

§ 9

Meldepflicht / Nachweispflicht

(1) Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer sowie Gewerbetreibende haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen und die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der Abfallart oder Abfallmenge unverzüglich anzuzeigen. Eine Verantwortung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung durch andere Abfallbesitzerinnen oder -besitzer besteht nicht.

Gewerbliche Abfallbesitzerinnen / -besitzer bzw. Abfallerzeugerinnen / -erzeuger haben darüber hinaus der Stadt jährlich zu einem von dieser festgelegten Stichtag Mitteilung zu machen über Änderungen der Anzahl und Arbeitszeiten der Beschäftigten sowie Veränderungen bei Bettenzahl in Kliniken und ähnlichen Einrichtungen als auch in Beherbergungsunternehmen.“

(2) Wechselt das Grundstückseigentum oder findet bei Erzeugerinnen / Erzeugern bzw. Besitzerinnen / Besitzern gewerblicher Abfälle ein Wechsel statt, so sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümerinnen / Eigentümer bzw. die Rechtsnachfolger verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen

(3) Die ordnungsgemäße Entsorgung der nach § 5 Abs. 1 und 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle muss von der Besitzerin oder dem Besitzer auf Verlangen der Stadt durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Diese Belege sind für einen Zeitraum von drei Jahren aufzubewahren.

§ 10

Auskunftspflicht / Betretungsrecht

(1) Anschlussberechtigte und andere Abfallbesitzerinnen oder -besitzer sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragen der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis und ein Begleitschreiben der Stadt auszuweisen.

§ 11

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Inhaberinnen und Inhaber von Teileigentum, Erbbaurechten, Wohnungseigentum, Wohnungs- und Nutzungsrechten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbräuchen und Eigentum von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden gemäß § 95 BGB sowie auch für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft.

Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 12

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

III. Vermeidung / Verwertung / Entsorgung

§ 13

Verwertung von Abfällen

(1) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz KrW-/AbfG Abfälle, die verwertet werden; aus Haushaltungen sind dies z. B. Altpapier/-pappe, Altglas, Altmetalle, Alttextilien, Verpackungsabfälle aus Metall, Kunststoff und Verbundmaterial, Elektronikschrott sowie – bei Teilnahme an der Bioabfallsammlung - Bioabfälle.

(2) Abfälle zur Verwertung gem. § 13 Abs. 1 sowie schadstoffhaltige Abfälle (Schadstoffe) gem. § 19 sind grundsätzlich am Anfallort getrennt zu halten von Abfällen zur Beseitigung (Restabfällen). Sie sind dem jeweilig vorgegebenen gesonderten Entsorgungsweg (z.B. Behälter für Verpackungsabfälle, Bioabfallbehälter, Depot - Container, Recyclinghof) zuzuführen.

(3) In Recyclinghöfen der AWG werden die in Abs. 1 genannten Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen angenommen, wobei die Annahme von Bioabfällen auf Grünschnitt beschränkt ist. Die Annahme von besonders überwachungsbedürftigen Abfälle ist nicht vorgesehen.

Für jede Einrichtung wird ein spezieller Annahmekatalog erstellt, in dem auch die Annahme von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Ausnahmefällen geregelt ist.

§ 14

Altpapier / Altglas / Alttextilien

(1) Altpapier / Altglas sind von der Abfallbesitzerin / vom Abfallbesitzer zu den flächendeckend im Stadtgebiet aufgestellten Depot - Containern oder zu einem Recyclinghof zu bringen, Alttextilien können in Depot - Containern gesammelt oder in einem Recyclinghof abgegeben werden. Die AWG informiert über die Standorte der Container sowie über deren Änderungen.

(2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1, 1. Satz dieser Vorschrift sind Abfallbesitzerinnen und -besitzer befreit, soweit ihnen dies aus in ihrer Person liegenden Gründen (z. B. Krankheit, Behinderung, Gebrechlichkeit) im Einzelfall unzumutbar ist.

(3) In die Depot – Container dürfen ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Stoffe eingefüllt werden, nämlich

- in die Papier - Container: Papier, Pappe, Karton (z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Verpackungen),
- in die für weißes, braunes und grünes Glas aufgestellten Container ausschließlich entsprechend farbiges Hohlglas (Flaschen, Gläser),
- in die Textil – Container ausschließlich Textilien (z. B. Bekleidung, Bettwäsche, Federbetten, Gürtel, Handtaschen, Hüte, Schuhe, Strickwaren, Tischwäsche, Unterwäsche, Woldecken sowie sonstige Textilien aller Art mit Ausnahme von Matratzen und Teppichen).

(4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depot - Container für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

(5) Neben und auf Depot - Containern dürfen keine Abfälle abgestellt werden.

(6) Die Nutzung von Altpapier - Containern ist für Gewerbebetriebe nur dann zulässig, wenn sie Verpackungen als Endverbraucher entsorgen.

§ 15

Verpackungsabfälle (Verkaufsverpackungen)

(1) Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundmaterial sind in die dafür zur Verfügung gestellten Behälter und Säcke einzufüllen.

(2) Die Abgabe von Verpackungsabfällen ist auch an den Recyclinghöfen möglich.

§ 16

Bioabfälle

(1) Bioabfälle sind pflanzliche Abfälle aus Garten und Küche wie z. B. unbehandelte Obst- und Gemüsereste.

(2) Bioabfälle aus Haushaltungen sowie Haus- und Kleingärten sollen vorrangig von der Abfallbesitzerin / dem Abfallbesitzer kompostiert oder als Mulchmaterial verwendet werden.

(3) Soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang auch auf diese Abfälle. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden diese Abfälle nach den Vorschriften über Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) behandelt, sofern die Stadt nicht im Einvernehmen mit den Abfallbesitzerinnen und -besitzern nach Maßgabe des Abs. 4 verfährt.

(4) Im Falle des hergestellten Einvernehmens gemäß Abs. 3 sind Bioabfälle - in Papier verpackt - getrennt von den anderen Abfällen in die von der AWG zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter einzufüllen.

(5) Bei der Bereitstellung des Behältervolumens für Bioabfälle wird ein 25 % - Anteil des jeweils zur Verfügung gestellten Restabfallbehältervolumens zugrunde gelegt. Bei nachgewiesenem erhöhten Bedarf kann die AWG dieses Volumen auf Antrag erhöhen.

(6) Darüber hinaus können sowohl die Sondersammlungen für Grünschnitt etc. in Anspruch genommen werden, die die AWG in Abhängigkeit von der Jahreszeit anbietet, als auch die Abgabemöglichkeit für Grünschnitt an den Recyclinghöfen.

(7) Mit Krankheitserregern (Monilia, Feuerbrand, Rotpustel etc.) behaftete Pflanzen oder Pflanzenteile sind ausschließlich über den Restabfall zu entsorgen.

§ 17 Sperrmüll

(1) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den Restabfallbehältern oder Restabfallsäcken untergebracht werden, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.

Zum Sperrmüll aus Haushaltungen zählen zum Beispiel:

Betten, Matratzen, Möbel, Öfen, Radiatoren, Teppiche (gerollt), Holztüren ohne Glaseinsätze, Fahrräder.

(2) Von der Sperrmüllabfuhr sind - unbeschadet der Regelung in § 18 Abs. 2 - ausgeschlossen:

- Haushaltsabfälle, die über die Restabfallbehälter entsorgt werden können,
- Abfälle gem. § 13 Abs. 1,
- schadstoffhaltige Abfälle gem. § 19 Abs. 1,
- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- Abfälle gem. § 21 Abs. 1 bis 3,
- Heizkörper, Nachtstromspeicheröfen, Öltanks,
- Teile von Kraftfahrzeugen.

(3) Möbel und andere brauchbare Gegenstände sollen einer weiteren Verwendung zugeführt werden; Stadt und AWG informieren über entsprechende Möglichkeiten.

(4) Die Abfuhr des Sperrmülls findet an festen Terminen vier Mal im Kalenderjahr statt.

(5) Eine Abholung des Sperrmülls ist auch kurzfristig nach einer telefonischen Anmeldung und Terminabsprache möglich.

Das Entgelt für den hierdurch entstehenden Mehraufwand ist entweder vor der Abfuhr bei der AWG oder spätestens am Tag der Abfuhr beim Fahrer des Sperrmüllfahrzeuges zu entrichten.

(6) Sperrmüll ist am von der AWG festgelegten Abholtag bis 7 Uhr, frühestens jedoch am Abend des der Abfuhr vorhergehenden Tages vor dem Grundstück in Fahrbahnnähe so bereit zu stellen, dass weder Fußgänger noch Fahrzeugverkehr behindert werden.

Gegenstände, die kein Sperrmüll sind, werden nicht abgefahren; sie sind am gleichen Tag aus der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(7) Die Verladung des Sperrmülls in die Fahrzeuge muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und zumutbar sein.

(8) Sperrige Abfälle können auch unmittelbar zu der in § 30 Abs. 1 Nr. 1 genannten Abfallentsorgungsanlage oder an den Recyclinghöfen im Rahmen der dort geltenden Betriebsordnungen gegen gesondertes Entgelt angeliefert werden.

(9) Ein Verbringen von Sperrmüll in einen anderen als dem eigenen Grundstück zugeordneten Abfuhrbezirk ist nicht zulässig.

§ 18 Elektronikschrott

(1) Elektronikschrott sind Geräte oder Teile von Geräten, die elektrische oder elektronische Bauteile enthalten wie z. B. Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte und Anlagen der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Elektrowerkzeuge, Spielzeuge, Uhren, Geräte der Bildaufzeichnung und -wiedergabe aus Haushaltungen.

(2) Elektronikgeräte werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abgeholt, dabei sind sie getrennt vom übrigen Sperrmüll aufzustellen (§ 17 Abs. 6); die Anlieferung an einem Recyclinghof ist ebenfalls möglich. Elektronikschrott-Kleinteile sind zu den Sammelstellen zu bringen; Stadt und AWG informieren über die Ab- und Rückgabemöglichkeiten.

§ 19 Schadstoffhaltige Abfälle

(1) Schadstoffhaltige Abfälle sind Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG mit anorganischen oder organischen Stoffen in gesundheits- und / oder umweltgefährdender Konzentration wie z. B.

- Batterien,
- Farben, Lacke (flüssig),
- Fotochemikalien,
- Holzschutzmittel,
- Laborchemikalien,
- Laugen,
- Leuchtstoffröhren,
- Lösungsmittel,
- ölhaltige Betriebsmittel,
- Pflanzenschutzmittel,
- Quecksilber,
- Reinigungsmittel,
- Säuren,
- Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Spraydosen.

(2) Nach Art des Schadstoffes getrennt sind diese Abfälle zu den Sammelstellen oder Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringen. Stadt und AWG geben die Sammeltermine und Standorte des Schadstoffmobils bekannt.

(3) Gewerbebetriebe, bei denen pro Jahr weniger als 2 000 kg schadstoffhaltige Abfälle anfallen, können derartige Abfälle gegen Entgelt vom Schadstoffmobil für das Gewerbe abholen lassen, das bei der AWG angefordert werden kann.

(4) Die verschiedenen Rücknahmesysteme des Handels (z.B. für Batterien) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 20

Medizinische Abfälle

(1) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens (desinfizierte oder nicht infektiöse Abfälle wie Wund- / Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschl. unbenutzbar gemachter Einwegspritzen, Einwegskalpelle) sind der AWG/EKOCity getrennt oder mit anderen Abfällen zur Beseitigung (§ 23) vermischt in Restabfallbehältern zu überlassen.

(2) Spitze und scharfe Gegenstände sind in schnitt- und stichfesten, bruchsicheren Behältern, die anderen Abfälle im Sinne des Abs. 1 in Säcken - z. B. Polyethylen mit mind. 0,05 mm Folienstärke - zu sammeln.

Diese Behälter / Säcke sind verschlossen in die Sammelbehälter einzubringen.

§ 21

Bauschutt / Baustellenabfälle / Straßenaufbruch

(1) Bauschutt ist mineralisches Abbruchmaterial von baulichen Anlagen, das nicht das Gefährdungspotenzial im Sinne des § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG enthält.

(2) Baustellenabfälle sind Stoffe, die bei Neu-, Um- oder Ausbau als Baumaterial, Bauzubehör und als Verpackungsabfälle anfallen, insbesondere

- Dachziegel und -pappen,
- Bauhölzer,
- Fenster,
- Rollläden,
- Steine,
- Toilettentöpfe,
- Türen,
- Wannen,
- Waschbecken und
- Gemische dieser Stoffe.

(3) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

(4) Die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten anfallenden Abfallarten sind am Entstehungsort voneinander und von anderen Abfallarten getrennt zu halten, soweit dies für eine hochwertige Verwertung erforderlich ist.

§ 22

Autowracks

(1) Autowracks sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger, die ohne gültiges amtliches Kennzeichen auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind und bei denen keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen.

(2) Autowracks gem. Abs. 1 werden durch die Stadt beseitigt, falls sie nicht innerhalb eines Monats nach Anbringen einer deutlich sichtbaren Aufforderung aus dem öffentlichen

Straßenraum entfernt worden sind und die Halter der betreffenden Fahrzeuge vor der Entsorgung durch die Stadt nicht ermittelt werden können.

§ 23

Abfälle zur Beseitigung

(1) Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) sind gem. § 3 Abs. 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG Abfälle, die nicht verwertet werden, z. B. Restabfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben wie

- Asche,
- Büroartikel,
- Geschenkfolien,
- Gummi,
- Hygieneartikel,
- Keramik,
- Porzellan,
- Putztücher,
- Reste zubereiteter Speisen,
- Schaumgummi
- Schreib- und Kopierfolien,
- Staubsaugerbeutel,
- verschmutztes Papier,
- Windeln.

(2) Bei der Bereitstellung des Behältervolumens für Restabfälle wird von einer durchschnittlichen wöchentlichen Abfallmenge von 30 l je Einwohnerin oder Einwohner ausgegangen.

(3) Erzeugerinnen und Erzeuger gewerblicher Siedlungsabfälle i. S. d. § 2 Nr. 1 GewAbfV (Gewerbebetriebe, Krankenhäuser, Verwaltungen usw.) wird ein Restabfallbehältervolumen ("kommunaler Pflicht-Restabfallbehälter" nach § 7 S. 4 GewAbfV) nach der Einwohnergleichwerttabelle (Abs. 4) zugeteilt. Je Einwohnergleichwert wird ein Regelvolumen von 15 l pro Woche zur Verfügung gestellt.

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert gerundet.

(4) Einwohnergleichwerte (EWG) werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	EWG
a) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
b) Schankwirtschaften; Eisdielen	je Beschäftigten	2
c) Speisewirtschaften; Imbissstuben	je Beschäftigten	4
d) Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen	je Bett	1
e) Sanatorien; Haftanstalten	je 5 Betten bzw. Plätze	1
f) Schulen, Kindergärten	je 10 Personen (Kind, Schüler, Lehrer, sonst. Personal)	1

g)	öffentl. Verwaltungen; Geldinstitute; Krankenkassen; selbstständig Tätige der freien Berufe; selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter; Verbände; Versicherungen	je 3 Beschäftigte	1
h)	Lebensmitteleinzel- und -großhandel; Baumärkte	je Beschäftigten	2
i)	sonstiger Einzel- und Großhandel	je 2 Beschäftigten	1
k)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je 2 Beschäftigten	1

(5) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer/-in, Unternehmer/-in, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

Halbtags Beschäftigte werden zur Hälfte bei der Veranlagung berücksichtigt; Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(6) Für sonstige Einrichtungen, z. B. solche ohne ständige Bewirtschaftung, werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung orientieren.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag von den Festlegungen in Abs. 4 abgewichen werden, z. B. bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten. In diesen Fällen legt die Stadt / AWG aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfls. eigenen Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Das vorzuhaltende Mindestgefäßvolumen beträgt dann 7,5 Liter pro Woche je Einwohnergleichwert.

(8) Reicht das nach Abs. 4 bereitgestellte satzungsmäßige Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der / die Gewerbetreibende die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

Dabei wird der Mehrbedarf wie folgt festgestellt: je angefangene 15 l pro Woche zusätzliches Behältervolumen = 1 Mehrwert.

§ 24

Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle und Gegenstände, die

- a) in zugelassene Abfallbehälter und Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen,
- b) für die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 17 bereitgestellt sind,
- c) in die von der Stadt bzw. vom Auftragnehmer der DSD AG im Rahmen der Sammlung aufgestellten Depot - Container für Abfälle zur Verwertung zweckentsprechend eingefüllt sind,
- d) an den Recyclinghöfen abgegeben werden oder
- e) an Sammelstellen für Schadstoffe bzw. an Sammelfahrzeugen für Schadstoffe (Schadstoffmobil) abgegeben sind.

(2) Als angefallen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind.

(3) Abfälle, die nach dieser Satzung nicht ausgeschlossen sind, gehen in das Eigentum der Stadt oder der Abfallentsorgungsanlage über, sobald sie eingesammelt und auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städt. Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

(4) Die AWG ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Das Durchsuchen bereitgestellter Abfälle und die Heraus- bzw. Wegnahme von Gegenständen ist für Unbefugte verboten.

IV. Sammlung und Transport

§ 25

Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter

(1) Nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung sowie betrieblicher Erfordernisse und unter Berücksichtigung von bestehenden Erfahrungswerten bestimmt die AWG Anzahl, Art, Größe und Zweck der aufzustellenden Abfallbehälter (Papier-, Bioabfall- und Restabfallbehälter), deren Standplatz auf dem Grundstück, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Bei Behältern für Verpackungsabfälle übernimmt die Festlegung von Anzahl, Art, Größe und Zweck der Auftragnehmer der DSD AG.

(2) Im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern kann die AWG für mehrere Grundstücke gemeinsame Abfallbehälter zuordnen oder auf schriftlichen Antrag dieses Personenkreises eine gemeinsame Nutzung zulassen.

(3) Abfälle sind nach ihrer Entstehung unverzüglich in Behälter zu füllen, die ein unbeabsichtigtes Hinausfallen oder Vermischen mit anderen Stoffen verhindern. Abfälle dürfen nur in den von der AWG bzw. vom Auftragnehmer der DSD AG zur Verfügung gestellten Abfallbehältern zum Einsammeln bereitgestellt und ansonsten ausschließlich in zugelassenen Abfallsäcken neben die Abfallbehälter gelegt werden.

(4) Für das Bereitstellen von Abfällen sind Abfallbehälter zugelassen mit einem Fassungsvermögen von 60 l bis zu 20 000 l Inhalt, für Verpackungsabfälle von 120 l bis 1.100 l.

(5) Die AWG stellt und unterhält die Abfallbehälter, soweit ihr Einsammeln und Befördern nach dieser Satzung obliegen. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Pflege der Abfallbehälter obliegt den Benutzerinnen und Benutzern. Die Abfallbehälter verbleiben bei einem Wohnungswechsel auf dem Grundstück.

(6) Ist das von der AWG zur Verfügung gestellte Behältervolumen gem. § 23 Abs. 2 auf Dauer nicht ausreichend, so kann gegen gesonderte Gebühr

a) auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers zusätzliches Behältervolumen bereitgestellt werden oder

b) die Stadt zusätzliches Behältervolumen zuweisen.

(7) Ist vorübergehend die Kapazität der Abfallbehälter nicht ausreichend, können zusätzlich von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden.

(8) Lassen die örtlichen Verhältnisse eines Grundstücks das Einsammeln von Abfällen in Abfallbehältern nach Abs. 4 nicht zu, kann auf Antrag der / des Anschlusspflichtigen gestattet werden, dass anstelle von Abfallbehältern von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (Säcke für Verpackungsabfälle, Bio- und Restabfallsäcke) benutzt werden.

Die Vorschriften für Abfallbehälter gelten sinngemäß für die zugelassenen Abfallsäcke.

(9) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers ist das Behältervolumen für Restabfälle auf 22,5 l oder 15 l pro gemeldete Person und Woche widerruflich zu reduzieren. Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum kann der Antrag nur für das gesamte Grundstück gestellt werden. Bei Mietwohngrundstücken wird die AWG in Verbindung mit der Stadt Bemühungen von Mieterinnen oder Mietern, das Behältervolumen zu reduzieren, unterstützen.

Die AWG stellt hierauf nur noch ein entsprechend geringeres Behältervolumen zur Verfügung und / oder halbiert die Leerungshäufigkeit.

Eine Plakette, die deutlich sichtbar angebracht wird, kennzeichnet die Restabfallbehälter, die wöchentlich entleert werden.

(10) Die AWG widerruft die Reduzierung im Sinne des Abs. 9 in Verbindung mit der Stadt, wenn sich herausstellt, dass das geringe Behältervolumen / die halbierte Leerungshäufigkeit eine ordnungsgemäße Entsorgung des Grundstücks nicht gewährleistet. Ist eine Reduzierung auf 15 l pro gemeldete Person erfolgt, so wird zunächst widerruflich das Behältervolumen auf 22,5 l pro gemeldete Person heraufgesetzt; Satz 1 gilt entsprechend.

(11) Soweit die Stadt / AWG von einer Widerrufsmöglichkeit gem. Abs. 10 Gebrauch gemacht hat, ist ein erneuter Antrag gem. Abs. 9 erst nach Ablauf eines Jahres nach Bestandskraft des Widerrufsbescheides zulässig; nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann einem vor Ablauf dieser Frist gestellten Antrag stattgegeben werden.

(12) Unabhängig von Änderungen des Behältervolumens gem. Abs. 9 und 10 dieser Vorschrift kann auf Wunsch der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers ein Austausch von Behältern vorgenommen werden. Dieser Austausch ist jedoch nur einmal pro Jahr möglich.

§ 26

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Anschlusspflichtige haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnerinnen und -bewohnern verkehrssicher zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

(2) An den Abfuhrtagen sind die 60-l-, 80-l-, 120-l- und 240-l-Abfallbehälter sowie die zugelassenen Abfallsäcke vor dem Grundstück an den von der AWG festgelegten Standorten möglichst nah am Fahrbahnrand so aufzustellen, dass sie den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch gefährden und die Entleerung und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

(3) Wo die Fahrzeuge der städtischen Abfallentsorgung nicht vorfahren können, sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke an einen für das Müllfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen.

§ 27

Standplatz und Transportweg für Behälter mit mehr als 240 l Fassungsvermögen

(1) Die AWG bestimmt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen den Standplatz für die Abholung der Abfallbehälter. Eine Änderung des Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn die übliche Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

(2) Die Transportwege für Abfallbehälter auf den Grundstücken müssen eine geeignete Befestigung (Platten, Beton oder Ähnliches) aufweisen und mindestens 1,50 m breit sein. Auf dem Transportweg sollen keine Stufen liegen. Führt ein Transportweg durch ein Gebäude, so müssen Durchgänge mindestens 2 m hoch und mindestens 1,50 m breit sein. Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen haben. Die Transportwege sind ausreichend zu beleuchten und stets in verkehrssicherem Zustand zu halten; sie sind von Schnee-, Eis- und Winterglätte freizuhalten.

(3) Ist der Transport der Abfallbehälter über Stufen, durch Hausgänge oder auf Transportwegen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, erforderlich, so haftet die Stadt für hierdurch entstandene Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Bei allen Vorhaben, die die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen zum Gegenstand haben, ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn für jedes Grundstück ein den Bestimmungen dieser Satzung und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechender Standplatz vorzusehen und in den dem Bauordnungsamt einzureichenden Zeichnungen einzutragen.

(5) Im Übrigen sind für Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter und die dazu gehörenden Einrichtungen die Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI), die DIN-Normen des Normenausschusses „Kommunale Technik“ und die Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 28

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme von nach dieser Satzung zur Abfuhr zugelassenen Abfällen verwandt werden. Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, flüssige, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen. Die Abfallbesitzerinnen oder -besitzer dürfen die Abfälle nur in die ihrem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter einfüllen.

Eine gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern für Abfälle aus Haushaltungen und für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

(2) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

(3) Zugelassene Abfallsäcke werden nur eingesammelt, wenn sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt, zugebunden und unbeschädigt sind. Sie müssen von Hand verladen werden können.

(4) Nicht vorschriftsmäßig befüllte sowie an einem falschen Tag zur Abfuhr bereitgestellte Rest- und Bioabfallbehälter werden nicht geleert; die Abfallbesitzerinnen / -besitzer werden über die jeweiligen Gründe informiert.

Wiederholt vorschriftswidrig befüllte Bioabfallbehälter können eingezogen werden.

(5) Abfallbehälter sind an dem vorgegebenen Abfuhrtag nach der Leerung - oder bei Bereitstellung der Behälter an einem falschen Tag - unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(6) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(7) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 29

Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Restabfallbehälter und Restabfallsäcke werden in der Regel wöchentlich entleert bzw. abgefahren. Eine zweiwöchentliche Leerung erfolgt in der Regel bei Restabfallbehältern mit halbiertes Leerungshäufigkeit (§ 25 Abs. 9 Satz 4), bei Bioabfallbehältern und bei Behältern für Verpackungsabfälle. Die Abfuhr bzw. Entleerung aller einem Grundstück zugeordneten Behälter erfolgt an einem Werktag in der Zeit zwischen 7.00 und 20.00 Uhr; den jeweiligen Wochentag bestimmt die AWG.

(2) Die haushaltsnahe Erfassung von Abfällen zur Verwertung kann nur über ein einheitliches Sammelsystem erfolgen.

(3) Fällt die Abfuhr bzw. Leerung auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird diese vorgezogen oder am nächsten Werktag nachgeholt.

V. Entsorgungsanlagen

§ 30

Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Stadt stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung, für die Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 7 besteht:

1. Müllheizkraftwerk der AWG mbH,
Korzert 15, 42349 Wuppertal,
für Restabfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen sowie für nicht ausgeschlossene (§ 4 Abs. 4) brennbare industrielle und gewerbliche Abfälle,
 2. Zentraldeponie Hubbelrath,
Erkrather Landstraße 61, 40474 Düsseldorf,
 3. Deponie Industriestraße,
Industriestraße 15, 42551 Velbert,
und
 4. Deponie Solinger Straße,
Solinger Straße, 42855 Remscheid,
- für nicht ausgeschlossene (§ 4 a Abs. 4) nicht brennbare Abfälle.

(2) Des Weiteren stehen folgende Behandlungsanlagen zur Verfügung:

1. Komposthof der Gesellschaft für Kompostierung und Recycling Velbert mbH (GKR Velbert),
Haberstraße 13, 42251 Velbert,
für pflanzliche Abfälle,
2. Aufbereitungs- und Sortieranlage des Umweltservice Bochum (USB), „EKOCity-Center“,
Obere Stahlindustrie 8, 44793 Bochum,
für Sperrmüll aus Haushaltungen und Abfälle zur Verwertung aus dem gewerblichen Bereich
und
3. Aufbereitungs- und Sortieranlage der Entsorgungsgesellschaft Bergische Region (EBR),
Uhlenbruch 6, 42279 Wuppertal,
für Bauschutt, Baustellenabfälle und Straßenaufbruch.

§ 31

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Benutzung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts anderes enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. In dieser können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit dies der ordnungsgemäße Betrieb der Abfallentsorgungsanlage erfordert.

(2) Abfälle, die gem. § 5 Abs. 2 und 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind von den Besitzerinnen und Besitzern bei den hierfür nach § 30 vorgesehenen Abfallentsorgungs-/behandlungsanlagen in Behältnissen anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf der jeweiligen Anlage nicht beeinträchtigt. Die Abfälle sind nach Herkunft und Qualität zu deklarieren.

§ 32

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt, durch Streik, Betriebsstörung, notwendige ^{betriebs-}Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die an die Abfallbeseitigung Angeschlossenen keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

(2) Eine aus vorgenannten Gründen unterbliebene Abfuhr wird unverzüglich nachgeholt, sobald es der Betrieb der Abfallentsorgung zulässt. Soweit der Betrieb der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage gestört ist, hat die Stadt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten für eine anderweitige Abfallentsorgung zu sorgen und darauf hinzuwirken, dass die Störungen behoben werden.

VI. Gebührenpflicht / Ahndung von Satzungsverstößen

§ 33

Entgelte / Gebühren

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Wuppertal erhoben.

(2) Sofern in der Satzung die Erbringung einer zusätzlichen Leistung an die Einrichtung eines Entgelts geknüpft wird, sind diese Entgelte unmittelbar an die Betreiber der betreffenden Einrichtungen zu zahlen.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. **§ 3 Abs. 3** bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Speisen und Getränke ohne Ausnahmegenehmigung in Einwegbehältnissen ausgibt;

2. **§ 5 Abs. 3** in Einzelfällen durch die Stadt von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Entscheidung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf dem Grundstück so lagert, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird;

3. **§ 5 Abs. 4** der Verpflichtung zur Entsorgung der Abfälle, die durch die Stadt von der Entsorgung ausgeschlossen sind, nicht nachkommt;

4. **§ 7 Abs. 1** als Eigentümer oder Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem nicht ausgeschlossene Abfälle anfallen, diese nicht von der AWG entsorgen lässt;

5. **§ 7 Abs. 2** die im Rahmen der §§ 1, 4 und 5 anfallenden Abfälle nicht der städt. Abfallentsorgung überlässt;
6. **§ 7 Abs. 3** Abfälle, die durch die Stadt vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht zu einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage (§§ 30, 31, Abfallartenkatalog) befördert;
7. **§ 9 Abs. 1 und 2** als Grundstückseigentümerin oder -eigentümer oder als Gewerbetreibende/-r den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge oder wesentliche Änderungen der Abfallart oder Abfallmenge oder den Wechsel im Grundeigentum oder bei Erzeugerinnen/Erzeugern bzw. Besitzerinnen / Besitzern gewerblicher Abfälle nicht unverzüglich anzeigt;
8. **§ 10** die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu Grundstücken oder solchen Betrieben, bei denen Abfälle anfallen, nicht gewährt;
9. **§ 13 Abs. 2** Abfälle zur Verwertung nicht am Anfallort getrennt hält von Abfällen zur Beseitigung und von schadstoffhaltigen Abfällen und / oder diese nicht dem vorgegebenen Entsorgungsweg zuführt, ohne hiervon nach § 14 Abs. 2 befreit zu sein;
10. **§ 14 Abs. 3, 4 und 5** in die von der Stadt zur Sammlung von Abfällen zur Verwertung aufgestellten Depot - Container andere als die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle einfüllt, Container für Altglas außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt oder Abfälle neben bzw. auf den Depot - Containern abstellt;
11. **§ 14 Abs. 6** als Gewerbebetrieb Altpapier in Depot - Containern entsorgt, ohne hierzu befugt zu sein;
12. **§ 17 Abs. 1, 5, 6 und 9** andere Abfälle als Sperrmüll, Sperrmüll früher als zum genannten Zeitpunkt, an einem falschen Tag oder in verkehrsbehindernder Weise zur Abfuhr bereitstellt oder Sperrmüll in einen anderen als dem eigenen Grundstück zugeordneten Abfuhrbezirk verbringt;
13. **§ 19 Abs. 2** schadstoffhaltige Abfälle nicht nach Art des Schadstoffes getrennt zu den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstellen oder Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) bringt;
14. **§ 20 Abs. 2** spitze und scharfe Gegenstände nicht in schnitt- und stichfesten, bruch-sicheren Behältern sammelt;
15. **§ 24 Abs. 5** zur Abfuhr bereitgestellter Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
16. **§ 25 Abs. 3 und 9** Abfälle nicht ausschließlich in zugelassenen Abfallsäcken neben Abfallbehältern zur Abfuhr bereitstellt oder Plaketten von Restabfallbehältern entfernt.
17. **§ 28 Abs. 1, 2 und 4** Abfallbehälter nicht ihrem Zweck entsprechend nutzt;

18. **§ 28 Abs. 5** die Abfallbehälter am Tag der Leerung nicht nach deren Entleerung bzw. an einem falschen Tag zur Abfuhr bereitgestellte Behälter nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt;

19. **§ 31 Abs. 2 Satz 2** Anlieferungen von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 30 Abfallartenkatalog) falsch deklariert.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

VII. Schlussbestimmung

§ 35

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft und über die Abfallentsorgung in der Stadt Wuppertal vom 11. Dezember 1991 außer Kraft.

Abfallartenkatalog gem. § 4 a Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung

Erläuterungen:

AVV: Abfallschlüssel-Nummer in der Abfallverzeichnis-Verordnung

***:** besonders überwachungsbedürftiger Abfall

+: in die Entsorgung eingeschlossen

E: in die Entsorgung eingeschlossen, sofern Annahmebedingungen nach Rücksprache mit der Entsorgungsanlage im Einzelfall eingehalten werden

G: in der Entsorgungspflicht der AWG liegend, sofern Annahmebedingungen nach Rücksprache mit der Entsorgungsanlage im Einzelfall eingehalten werden

C: in der Entsorgungspflicht von EKOCity liegend, sofern Annahmebedingungen nach Rücksprache mit der Entsorgungsanlage im Einzelfall eingehalten werden

keine Kennzeichnung: von der Entsorgung in der jeweiligen Anlage ausgeschlossen

MW: Müllheizkraftwerk Wuppertal

DH: Zentraldeponie Hubbelrath, Düsseldorf

DI: Deponie Industriestraße, Velbert

DS: Deponie Solinger Straße, Remscheid

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DH	DI	DS
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN				
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen				
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten				+
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen				+
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen				+
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen			+	

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DH	DI	DS
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt			+	+
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen			+	+
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			+	+
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton			+	+
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			+	+
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			+	+
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen			+	+
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			+	+
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle				
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen			+	+
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		+		
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		+		
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN				
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei				
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	G			
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	G			
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	G			
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	G			
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	G			
02 01 10	Metallabfälle				+
02 01 99	Abfälle a. n. g.	G			
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs				
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	G			
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	G			
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	G			
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	G			
02 02 99	Abfälle a. n. g.	G			
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse				
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	G	+		
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	G			
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	G			
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	G			
02 03 99	Abfälle a. n. g.	G	+		
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung				
02 04 99	Abfälle a. n. g.	G			
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung				
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	G			
02 05 99	Abfälle a. n. g.	G			
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren				
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	G			
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	G			
02 06 99	Abfälle a. n. g.	G			
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)				
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	G	+		
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	G			

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DH	DI	DS
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	G			
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	G			
02 07 99	Abfälle a. n. g.	G			
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE				
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln				
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	G			
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	G			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	G			
03 01 99	Abfälle a. n. g.	G			
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe				
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	G			
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	G			
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	G			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	G			
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	G			
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	G			
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	G			
03 03 99	andere Abfälle a. n. g.	G	+		
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE				
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie				
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	G			
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	G			
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	G			
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	G			
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	G			
04 01 99	Abfälle a. n. g.	G			
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie				
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	G			
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	G			
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	G			
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	G			
04 02 99	Abfälle a. n. g.	G			
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE				
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination				
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung				+
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen				+
05 01 99	Abfälle a. n. g.		+		
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN				
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden				
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen				+
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten			+	+
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen			+	+
06 04	metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen				
06 04 99	Abfälle a. n. g.		+		
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen			+	+
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefel-chemie und Entschwefelungsprozessen				
06 06 99	Abfälle a. n. g.		+		
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen				
06 08 99	Abfälle a. n. g.				+

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DH	DI	DS
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie				
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke		+		
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.				
06 13 03	Industrieruß			+	+
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung			+	+
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß				+
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN				
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien				
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	G			+
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	G			
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen		+		
07 01 99	Abfälle a. n. g.		+		
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern				
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	G			
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	G			
07 02 13	Kunststoffabfälle	G			
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	G			
07 02 99	Abfälle a. n. g.	G			
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)				
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	G			
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen			+	
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika				
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	G			
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	G			
07 05 99	Abfälle a. n. g.	G			
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln				
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	G			
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	G			
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.				
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	G			
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen		+		
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN				
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken				
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	G			
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	G			
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)				
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		+		
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten			+	+
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben				
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	G			
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	G			
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	G			
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	G			
08 03 99	Abfälle a. n. g.	G			
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich Wasser abweisender Materialien)				
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	G			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	G			
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE				
09 01	Abfälle aus der photographischen Industrie				
09 01 07	Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	G			

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DH	DI	DS
09 01 08	Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	G			
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	G			
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)				
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt			+	+
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung			+	+
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz			+	+
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung			+	+
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form			+	+
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen			+	+
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen			+	+
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen			+	
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen			+	
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen			+	+
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung			+	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke			+	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung			+	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie				
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke			+	+
10 02 02	unverarbeitete Schlacke			+	+
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen			+	+
10 02 10	Walzzunder			+	+
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen			+	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen			+	+
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen			+	+
10 02 99	Abfälle a. n. g.		+		
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie				
10 03 02	Anodenschrott	G			
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt			+	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt			+	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	G			
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	G		+	
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			+	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt			+	
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten			+	
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen			+	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen			+	
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen			+	

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DH	DI	DS
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen			+	
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen			+	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen			+	
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie				
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)			+	+
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie				
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)				+
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben			+	
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen			+	
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie				
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		+		
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung				+
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie				
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)				+
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)				+
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung				+
10 07 04	andere Teilchen und Staub				+
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			+	+
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie				
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)			E	
10 08 09	andere Schlacken			E	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen		+	E	
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen			E	
10 08 14	Anodenschrott			E	
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			E	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt			E	
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			E	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen			E	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl				
10 09 03	Ofenschlacke			+	+
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen			+	+
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen			+	+
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen			+	+
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen			+	+
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			+	+
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt			+	+
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten			+	
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen			+	
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten			+	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen			+	
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten			+	
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen			+	
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen				
10 10 03	Ofenschlacke	+	+		
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen			+	+
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen			+	+
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen			+	+
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen			+	+
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			+	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt			+	
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten			+	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen			+	
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten			+	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen			+	
10 10 99	Abfälle a. n. g.			+	

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DH	DI	DS
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen				
10 11 03	Glasfaserabfall			+	+
10 11 05	Teilchen und Staub		+		+
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen			+	+
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt			+	+
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)			+	+
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt			+	+
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen			+	+
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen			+	+
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen			+	+
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen			+	
10 11 99	Abfälle a. n. g.		+		
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug				
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen			+	+
10 12 03	Teilchen und Staub			+	+
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				+
10 12 06	verworfenen Formen				+
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)			+	+
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen			+	+
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten			+	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen			+	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		+		
10 12 99	Abfälle a. n. g.			+	+
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen				
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen				+
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk			+	+
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)			+	+
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				+
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement			+	+
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen			+	+
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen			+	+
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen			+	+
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme			+	+
10 13 99	Abfälle a. n. g.			+	+
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE				
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)				
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen			+	+
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten			+	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen			+	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen			+	

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DH	DI	DS
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie				
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	G	+		
11 02 99	Abfälle a. n. g.		+		
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung				
11 05 01	Hartzink				+
11 05 02	Zinkasche			+	+
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHEN-BEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN				
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne				+
12 01 02	Eisenstaub und -teile			+	+
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne				+
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen				+
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	G			
12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette	G			
12 01 13	Schweißabfälle			+	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	G			+
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	G			+
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			E	+
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen			E	+
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)			+	+
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	G		+	+
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	G		+	+
12 01 99	Abfälle a. n. g.	G	+		
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER 05, 12 UND 19 FALLEN)				
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern				
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	G			
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten				+
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER; FILTER-MATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)				
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	G,E			
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	G,E,C			
15 01 03	Verpackungen aus Holz	G,E			
15 01 04	Verpackungen aus Metall		+		
15 01 05	Verbundverpackungen	G,E			
15 01 06	gemischte Verpackungen	G,E,C			
15 01 07	Verpackungen aus Glas			+	+
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	G,E			
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	G,E			
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung				
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	G,E		+	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	G,E,C		+	
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND				
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung) außer 13, 14, 16 06 und 16 08)				
16 01 03	Altreifen	E			
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten		+		
16 01 07*	Ölfilter	G,E			
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge		+		
16 01 17	Eisenmetalle				+
16 01 18	Nichteisenmetalle				+
16 01 19	Kunststoffe	G,E			
16 01 20	Glas		+		
16 01 22	Bauteile a. n. g.	G,E			

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DH	DI	DS
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten				
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		+		
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen		+		
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	G,E			
16 03	Fehlgaben und ungebrauchte Erzeugnisse				
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	G			
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	G			
16 11	gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien				
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	G		+	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	G		+	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten			E	+
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen			E	+
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen			+	+
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)				
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
17 01 01	Beton			+	+
17 01 02	Ziegel			+	+
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik			+	+
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen			+	+
17 02	Holz, Glas und Kunststoff				
17 02 01	Holz	G,E			
17 02 02	Glas			+	+
17 02 03	Kunststoff	G,E			
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	G,E			
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte				
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische			+	+
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	G,E		+	+
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	G,E			
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)				
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing				+
17 04 02	Aluminium				+
17 04 05	Eisen und Stahl				+
17 04 06	Zinn				+
17 04 07	gemischte Metalle				+
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				+
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten				+
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen				+
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	G,E		+	+
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			+	+
17 05 05*	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält	G,E		+	+
17 05 06	Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt			+	+
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält			+	+
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt			+	+
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
17 06 01	Dämmmaterial, das Asbest enthält			+	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	G,E			+
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	G,E		+	+
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe			+	+

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DH	DI	DS
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis				
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			+	+
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen			+	+
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten			+	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	G,E		+	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	G,E		+	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	G,E,C		+	
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANT-ABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)				
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	G	+		
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	G,C			
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	G			
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	G			
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	G			
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren				
18 02 01	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	G			
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	G			
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE				
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen				
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt				+
19 01 07*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung				+
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			+	+
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)				
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen			+	+
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten			+	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				+
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen				+
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle				
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	G		+	+
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	G		+	+
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle			+	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	G		+	+
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung				
19 04 01	verglaste Abfälle				+
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen				
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	G,E,C			
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	G,E			
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	G,E			
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen				
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	G			

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DH	DI	DS
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.				
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	G,C			+
19 08 02	Sandfangrückstände			+	+
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser			+	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen				+
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser				
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	G			+
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung			+	+
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung			+	+
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	+		+	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	G			
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		+		
19 09 99	Abfälle a. n. g.				+
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung				
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	G,C	+		
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.				
19 12 01	Papier und Pappe	G			
19 12 02	Eisenmetalle				+
19 12 03	Nichteisenmetalle				+
19 12 04	Kunststoff und Gummi	G			
19 12 05	Glas				+
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	G			
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	G			
19 12 08	Textilien	G			
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)			+	+
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	G			
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	G			
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	G,C	+		
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser				
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen			+	+
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen			+	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten			+	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen			+	
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN				
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)				
20 01 01	Papier und Pappe	G,E,C			
20 01 02	Glas			+	+
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	G,E,C			
20 01 10	Bekleidung	G,E,C			
20 01 11	Textilien	G,E,C			
20 01 25	Speiseöle und -fette	G,E,C			
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	G,E			
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	G,E,C			
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	G,E			
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	G,E			
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	G,E,C			
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	G,E,C			
20 01 39	Kunststoffe	G,E,C			
20 01 40	Metalle		+		+
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		+		

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DH	DI	DS
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)				
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	G,E,C			
20 02 02	Boden und Steine			+	+
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	G,E,C			
20 03	Andere Siedlungsabfälle				
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	G,E,C			
20 03 02	Marktabfälle	G,E,C			
20 03 03	Straßenkehricht	G,E,C			+
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	G,E,C			+
20 03 07	Sperrmüll	G,E,C			
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	G,E,C			

Abfallwirtschaftssatzung vom 17.12.1999, "Der Stadtbote" Nr. 25/99 vom 23.12.1999
 Erste Änderungssatzung vom 15.12.2000, "Der Stadtbote" Nr. 25/00 vom 21.12.2000
 Zweite Änderungssatzung vom 25.03.2002, "Öffentliche Bekanntmachung" vom 30.03.2002
 Dritte Änderungssatzung vom 15.07.2002, "Öffentliche Bekanntmachung" vom 24.07.2002
 Vierte Änderungssatzung vom 18.12.2002, "Öffentliche Bekanntmachung" vom 21.12.2002
 Fünfte Änderungssatzung vom 18.12.2003, „Öffentliche Bekanntmachung“ vom 20.12.2003
 Sechste Änderungssatzung vom 23.12.2004, „Öffentliche Bekanntmachung“ vom 28.12.2004
 Siebte Änderungssatzung vom 22.12.2005, „Öffentliche Bekanntmachung“ vom 23.12.2005